

Bemerkenswert sind ferner die Darlegungen über Inhalt und Reihenfolge der Plädoyers. Anhand praktischer Fälle machen die Verfasser auf Mängel in Plädoyers von Staatsanwälten und Verteidigern aufmerksam, die ihre Ursache im unzureichenden Verständnis des Wesens der Kriminalität und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher haben.

Aus dem Abschnitt über die gerichtliche Entscheidung seien hier folgende Probleme erwähnt:

- a) Eine der möglichen Entscheidungen des Gerichts in Jugendstrafsachen besteht in der Anwendung von erzieherischen Zwangsmaßnahmen, die keine Strafe darstellen. In einigen Unionsrepubliken wird in solchen Fällen das Strafverfahren durch Beschluß eingestellt und dann die Erziehungsmaßnahme ausgesprochen; in anderen Unionsrepubliken ergeht ein Urteil. Da das Gericht auch befugt ist, das Verfahren in jedem Stadium einzustellen und die Sache an die Kommission für Angelegenheiten Minderjähriger zu übergeben, die ihrerseits Erziehungsmaßnahmen anordnet, setzen sich die Verfasser mit der Frage auseinander, wann das Gericht über die Maßnahmen selbst entscheiden und wann es die Sache an die Kommission abgeben soll. Sie befürworten die Entscheidung durch das Gericht, wenn der Jugendliche nicht geständig ist oder andere Umstände eine umfangreichere Untersuchung erforderlich machen.
- b) Eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Gericht und der Kommission für Angelegenheiten Minderjähriger besteht bei der Entscheidung des Gerichts, für den % Jugendlichen einen gesellschaftlichen Erzieher zu bestellen. Die Verwirklichung dieser Entscheidung obliegt der Kommission.
- c) Bei der bedingten Verurteilung eines Jugendlichen ist das Gericht verpflichtet, nach Verkündung des Urteils dem Jugendlichen und seinen Eltern die Bedeutung der Bewährungsfrist sowie die Folgen bei erneutem Straffälligwerden des Jugendlichen innerhalb dieser Zeit zu erläutern.

Im 10. und letzten Kapitel, das sich mit der *vorbeugenden Tätigkeit des Untersuchungsführers und des Gerichts in Jugendstrafsachen* befaßt, steht die Erhöhung der Wirksamkeit des Strafverfahrens im Mittelpunkt. Die Autoren heben hervor, daß die Feststellung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen und die Maßnahmen zu ihrer Beseitigung einen untrennbaren Bestandteil der Aufdeckung jeder Straftat bilden. Sie orientieren darauf, im Strafverfahren die Aufmerksamkeit nicht auf irgendwelche Mängel in der Erziehungsarbeit in Schulen, Betrieben usw. zu richten, sondern gerade jene Mängel aufzudecken und zu beseitigen, die auf die Begehung der konkreten Straftat Einfluß hatten und deshalb weitere Straftaten begünstigen können. Der Umfang der vorbeugenden Tätigkeit innerhalb des Verfahrens wird somit durch die prozessualen Aufgaben der einzelnen am Verfahren beteiligten Organe und durch den Gegenstand der Beweisführung, also durch solche Faktoren bestimmt, die für die Straftat und die Entscheidung des Gerichts wesentlich sind.

Eine große Rolle spielen in der Praxis die Ersuchen des Untersuchungsführers und die speziellen Beschlüsse des Gerichts, mit denen Betriebe und gesellschaftliche Organisationen auf Ursachen und begünstigende Bedingungen der Straftat aufmerksam gemacht werden und mit denen von ihnen verlangt wird, entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Die Verfasser erläutern Charakter und Wirkung solcher Ersuchen und Beschlüsse und betonen die Notwendigkeit, noch einen Kritikbeschluß zu erlassen, wenn festgestellt wird, daß auf das Ersuchen des Untersuchungsführers nicht oder nicht vollständig reagiert worden ist.

Das Buch schließt mit konkreten Hinweisen für die rechtspropagandistische Tätigkeit von Untersuchungsführern und Richtern.

Insgesamt ist die Monographie ein wertvoller Ratgeber für jeden, der in der Jugendstrafrechtspflege arbeitet.

Prof. Dr. sc. Horst Luther, Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Inhalt

	Seite
Prof. Dr. Joachim Hemmerling: Höhere Planmäßigkeit und verstärkte Gemeinschaftsarbeit in der Neuererbewegung	121
Neue Anforderungen an die Staatlichen Notariate (Aus der Rede des Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates und Ministers der Justiz, H.-J. Heusinger, zur Begründung des Gesetzes über das Staatliche Notariat vor der Volkskammer am 5. Februar 1976).....	127
Ewald Eichhorn: Aufgaben zur weiteren Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr.....	128
Oswald Bärwinkel: Vorbildliche Ordnung und Sicherheit — Voraussetzung für eine kontinuierliche Planerfüllung.....	131
Dr. Hans Watzek: Initiativen zur Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit in der Landwirtschaft.....	132
Erläuterungen zum neuen Zivilrecht	
Dr. Gerhard Bätz: Die Regelung der hauswirtschaftlichen Dienstleistungen und Reparaturen im ZGB.....	133
Dozent Dr. Johannes Klinkert: Gemeinschaftliches Eigentum nach dem ZGB	138
Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole	
Ein Kapitel „Menschenwürde“.....	139
Fragen und Antworten.....	141
Informationen.....	144
Rechtsprechung	
S t r a f r e c h t	
Oberstes Gericht: Zum Tatbestand des Betrugs, wenn die Täuschung durch ein Unterlassen begangen wird und der Täter eine Rechtspflicht zur Offenbarung verletzt	145
Oberstes Gericht: Zur Anwendung der Verurteilung auf Bewährung nach außergewöhnlicher Strafmilderung bei versuchter Vergewaltigung	146
Z i v i l r e c h t	
Oberstes Gericht: Zur Frage des Rechtsschutzes für einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung.....	147
A r b e i t s r e c h t	
BG Suhl: 1. Zu den Grundvoraussetzungen, die an die Eignung eines Werk tätigen als Berufskraftfahrer zu stellen sind. 2. Zur Zulässigkeit einer Kündigung wegen Nichteignung neben der Anwendung von Disziplinarmaßnahmen	149
Buchumschau	
Carlheinz von Brück: Ein Mann, der Hitler in die Enge trieb — Hans Littens Kampf gegen den Faschismus — (besprochen von Dr. Rolf Heilm)	150
N. I. Gukowskaja/A. I. Dolgowa/G. M. Minkowski: Ermittlungsverfahren und Gerichtsverhandlung in Jugendstrafsachen (besprochen von Prof. Dr. sc. Horst Luther)	151

Berichtigungen

Der in NJ-Beilage 1/76 zu Heft 3 veröffentlichte Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts vom 17. Dezember 1975 hat versehentlich ein falsches Aktenzeichen erhalten. Dieses muß heißen: I PIB 2/75.

Im Beitrag von P. Wallis, „Die Vollstreckung zivil-, familien- und arbeitsrechtlicher Ansprüche“, NJ 1976 S. 48 ff., bitten wir, auf S. 50, linke Spalte, 2. Absatz, dritte Zeile, das Wort „Beschluß“ durch das Wort »Verfügung« zu ersetzen. D. Red.